Zeitschrift: Energie & Umwelt : das Magazin der Schweizerischen Energie-Stiftung

SES

Herausgeber: Schweizerische Energie-Stiftung

Band: - (1994)

Heft: 1: Hütet euch am Wellenberg : 500 Jahre Strahlengefahr

Artikel: Das Nidwaldner Volk auspowern

Autor: Steiner, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-586128

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Nidwaldner Volk auspowern

Die Geschichte der Atomgesetzgebung ist ein beispielhafter Beleg dafür, wie starke Lobbies ihre Interessen durchzusetzen wissen. Anfänglich unterstützte der Bund die Kernenergieforschung und -entwicklung ohne Gesetzesgrundlage. Später liess er sich auf ein larges System blosser Polizeibewilligungen ein. Mit dem Betrieb von Atomreaktoren fallen auch radioaktive Abfälle an. Daran wurde im Rahmen der Botschaft zum BV-Artikel 24 quinquies im Jahre 1957 sogar gedacht: Die Behandlung der "Atomasche" könne "über die Art der künftigen Anwendung der Atomenergie entscheiden". Problem wurde allerdings keine weitere Aufmerksamkeit geschenkt.

"Das Problem ist nicht sehr dringend", antwortete der Bundesrat einem insistierenden Parlamentarier 1959 im Rahmen der Gesetzesberatung. Erst mit dem sich ausbreitenden Widerstand gegen AKWs zu Beginn der 70er Jahre drang die Abfallproblematik ebenfalls ins öffentliche Bewusstsein. Mit dem Bundesbeschluss zum Atomgesetz von 1978 wurde die Verquickung zwischen dem Nachweis der "Gewährleistung der sicheren Entsorgung" bis 1985 und dem Bestand der Betriebsbewilligungen für die AKW Gösgen und Leibstadt möglich. Damit geriet die Atomwirtschaft unter Druck, die Entsorgungsfrage systematisch anzugehen, drohte doch andernfalls der Entzug der erteilten Betriebsbewilligungen (siehe auch Seite 8 und folgende).

Mit dem Zwang des neuen Gesetzes im Rücken intensivierte sich die Arbeit der 1972 gegründeten "Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle" (Nagra) ersichtlich. Auf welchen Irrund Umwegen sie schliesslich zum Wellenberg in Nidwalden als "ihren" Standort für ein Endlager gelangt ist, beschreibt Heidi Lustenberger in ihrem Artikel ab Seite 4 "So will die Nagra Nidwalden kaufen". Wie aber hat das Nidwaldner Volk auf seine plötzliche Auserwählung zum nationalen Abfallkübel für übelstes Gift reagiert?

Vetorecht gegen Regierung

Was die Nidwaldner Regierung an Vernehmlassungen nach Bern schickt, wird normalerweise kaum bekannt und ist auch nicht von grosser Relevanz. Anders verhält es sich, wenn die Stellungnahme allfällige Atomanlagen auf Nidwaldner Kantonsgebiet betrifft. Fehlendes Problembewusstsein einerseits und Interessenverfilzung anderseits könnten ohne Kontrolle zur leichtfertigen Zustimmung führen, wenn die Verantwortung dem Volk gegenüber fehlt. Deshalb hat das "Komitee für eine Mitsprache des Nidwaldner Volkes bei Atomanlagen" (MNA) als erste Reaktion auf die regierungsrätliche Nagra-Einladung eine Verfassungsinitiative lanciert, welche die Sanktionierung der Vernehmlassungen durch die Landsgemeinde fordert. Aber gleich bei diesem ersten Vorstoss musste das MNA erkennen, dass der Regierung alle demokratischen Mitwirkungsversuche zuwider sind: Eine engherzige (und objektiv auch falsche) Auslegung des Verfassungstextes wollte dem Volk die Artikulation erst ermöglichen, wenn es um das eigentliche Endlager geht, aber nicht um Sondierungen dazu. Das MNA liess sich nicht auf Streitereien ein, sondern startete sogleich eine 2. Fassung, welche 1987 von der Landsgemeinde gutgeheissen wurde.

Konzessionspflicht

Mehr als Demonstrationscharakter hat ein Landsgemeinde-Nein zu einer Vernehmlassung allerdings

- Das Bergregal: Es reserviert seit

nicht. Das MNA suchte deshalb nach rechtlich verbindlicheren Möglichkeiten, die Haltung des Nidwaldner Volkes einzubringen und wurde in zwei Bereichen fündig:

alters her das Aufsuchen und Gewinnen von mineralischen Rohstoffen dem Herrschaftsträger, das ist heute der Kanton. Werden strahlende Stoffe in einem Berg vergraben, wird die Ausübung des Bergregals illusorisch.

- Die begrenzte Ausdehnung des privaten Eigentums: Dieses reicht nur soweit, wie an der Ausübung ein Interesse besteht, endet also im Erdreich schon relativ schnell. Was sich darunter befindet, untersteht wiederum der Hoheit des Kantons.

Das MNA stipulierte in zwei entsprechenden Gesetzesinitiativen nicht Verbote, sondern lediglich die Konzessionspflicht für Tätigkeiten, welche die Herrschaftsbefugnisse des Kantons tangieren. Zusätzlich wurde über eine Verfassungsinitiative wiederum festgelegt, dass zwar der (be- oder gefangene) Regierungsrat die Konzession aushandelt, die Landsgemeinde sie aber abschliessend genehmigt.

Bundesgericht schützt "Mitsprache-Geflecht"

Dass die Regierung und die mit ihr liierte Nagra das neue Mitsprache-Geflecht nicht goutieren würde, war vorauszusehen. Es sei "bundesrechtswidrig", behauptete sie trotz gegenteiliger Stellungnahmen des Bundesamtes für Justiz, eilte von Hochschullehrer zu Hochschullehrer und fand endlich den altgedienten Privatrechtler Arthur Meier-Havoz, welcher die Haltung auch professoral stützte. Auf Klage hin sprach sich allerdings das Nidwaldner Verfassungsgericht für die Zulässigkeit aus, und das Volk hiess die Initiativen an der Landsgemeinde 1990 gut. Nach erneutem Zwischenspiel vor Verfassungsgericht zog die Nagra vor das Bundesgericht, wo sie mit ihren Beschwerden in keiner Weise durchgedrungen ist. Das bedeutet: Wenn die Nagra in Nidwalden ietzt einen Sondierstollen oder weiteres bauen will, braucht sie dazu letztlich die Zustimmung der Landsgemeinde.

Rechte wieder entreissen

Das ist klar: Will die Nagra eine Chance auf Genehmigung der Konzession erreichen, muss sie weitreichende Sicherheitsgarantien leisten, vielleicht auch das Lagerkonzept grundsätzlich ändern (kontrollierte Langzeitlagerung statt "Endlager"). Hiezu fehlt zur Zeit noch die Bereitschaft; vor allem EVED-Chef Ogi möchte endlich Resultate präsentieren. Denn sie wären ihm offenkundig Beleg dafür, dass sich das Abfall-Problem - allen Unkenrufen zum Trotz - lösen lasse, eingeschlossen jenes der hochradioaktiven Abfälle. Auf dem Wege dahin stellt sich möglicherweise das Nidwaldner Volk quer. Deshalb will Ogi mit der Atomgesetz-Revision dem regional am meisten betroffenen Volk die hart errungenen Rechte wieder entreissen. Die Absicht bestätigt die von Kritikern stets geäusserte Ansicht, dass der Atomstaat letztlich autoritär und demokratiefeindlich sei.

Revision unzulänglich

So einfach sollte die Entrechtung der Gliedstaaten eigentlich nicht vor sich gehen. Es geht schliesslich nicht nur um Nidwalden, sondern um alle andern potentiellen Standorte für Lager radioaktiver Abfälle. Und tatsächlich: Mehr als die Hälfte aller Kantone hat sich im Rahmen der Vernehmlassung gegen die Revision ausgesprochen, was normalerweise nicht ohne Wirkung bleibt. Als besonders "starkes Argument" müsste die Verletzung der bundesstaatlichen, föderativen Ordnung wirken. So geht es bestimmt nicht: Mit einer einfachen Gesetzesänderung lässt sich das verfassungsmässig gesicherte Bergregal nicht aus den Angeln heben. Auch auf die Erstreckung des Eigentums und die Herrschaftsregelung über den tieferen Untergrund dürfte das revidierte Atomgesetz keinen Einfluss haben. Kommt hinzu, dass die Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kanton im Bereiche von Natur- und Heimatschutz (1962) jüngeren Datums ist als die Regelung der Atomenergie (1959). Demnach ist Natur- und Heimatschutz "Sache des Kantons". Im Bereich der Raumplanung ist die Bundeskompetenz verfassungsrechtlich auf den Erlass von Grundsätzen beschränkt, der Rest ist wiederum Sache der Kantone. Das MNA hat all diese Bedenken und verfassungsrechtlichen Einwände beim Bundesrat deponiert. Ob diese allerdings Gehör finden werden, scheint eher zweifelhaft. Es bräuchte dazu wohl schon den Referendumswillen der schweizerischen Umweltorganisationen.

Peter Steiner

Der Autor ist Jurist und Hausmann in Stans. NW und Rechtsberater des MNA



Jahrelanges Hick-Hack zwischen der Nidwaldner

Landsgemeinde und der Nagra vor Bundesgericht.